



Satzung **des Ökologischen Jagdvereins** **Schleswig-Holstein e. V. (ÖJV)**



§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökologischer Jagdverein Schleswig-Holstein e. V. (ÖJV)“ und hat seinen Sitz in Ahrensböök
- (2) Innerhalb des Landes Schleswig-Holstein können Regionalgruppen gebildet werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Jagd als naturnahe Tätigkeit sowie als ein Instrument zur Bewirtschaftung und zum Schutz ihrer Lebensräume zu vertreten, wobei Vorgaben aus Landeskultur, Naturschutz, Umweltschutz, Artenschutz und Tierschutz besondere Berücksichtigung finden müssen.
- (2) Er setzt sich für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von in ihrem Bestand nicht gefährdeten Wildtierarten, sowie für die Entwicklung und Sicherung naturnah gestalteter Lebensräume aller Wildtiere ein. Die Kriterien für eine nachhaltige Nutzung werden maßgeblich durch die Vorgaben aus § 1 Tierschutzgesetz bestimmt (Tötung nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes)
- (3) Zur Stärkung der bodenständigen Jagd sollen Grundsätze und Methoden der Jagdpraxis geprüft, entwickelt und durchgesetzt werden, die im Naturhaushalt vertretbar, wildbiologisch begründet und gesellschaftlich akzeptabel sind. Der Verein und seine Mitglieder verfolgen allgemein anerkannte Ziele des Natur-, Arten-, Umwelt- und Tierschutzes und arbeiten mit deren Vertretern eng zusammen. Darüber hinaus ist die Überwindung der Konflikte zwischen Jagd und der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ein wesentliches Anliegen des Vereins.
- (4) Es ist ein weiteres Ziel des Vereins, Modelle für die Wildbewirtschaftung und den Schutz des Wildes zu entwickeln, zu propagieren und anzuwenden, die räumlich über die Grenzen einzelner Reviere hinausgehen und sich an den Lebensansprüchen der jeweiligen Tierart orientieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Bindung des Jagdrechts an das Eigentum von Grund und Boden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand wird die Mitgliedschaft wirksam, wenn vorher nicht von dem über die Aufnahme entscheidenden Gremium schriftlich widersprochen wurde. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann gegen dessen ablehnende Entscheidung schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag einer juristischen Person entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt.
- (6) Der Jahresbeitrag wird bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres per Einzugsermächtigung abgebucht. Ist der nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte einziehbar, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied zwei Jahre im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich grob vereinsschädigend verhält, ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann der Betroffene schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bilden alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Auf ihr hat der Vorstand einen Bericht über die zurückliegende und eine Vorschau auf die kommende Arbeit zu geben. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist besonders zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Entlastung
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Verabschiedung des Haushaltplanes, der Jahresabrechnung und der Beitragssatzung
 - die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das drei der fünf Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen. Für die Form und Frist der Einberufung gilt Abs. (2). Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzendem
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Beisitzer
- (2) Der Vorstand leitet den Verein, nimmt die laufenden vereinspolitischen Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle 5 Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Organe Arbeitskreise bilden. Ihre Auflösung erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Äußerung des Arbeitskreises.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen der Angestellten, ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Die Reisekostenrichtlinien des Vereins sind dabei zu beachten. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes, die überwiegend für den Verein tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Vorstand beschließt und die im laufenden Haushaltsplan ausgewiesen ist.
- (2) Die Einstellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein, in dessen Bereich sie im Rahmen eines Arbeitsvertrages tätig sind.
- (4) Soweit jemand in einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsgemäßen Befugnisse, er ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Angestellte des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn aufgrund schriftlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß § 7 Abs. 3 beschlußfähig.
- (7) Über die in den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden gewählt. Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, daß offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird. Ein Bewerber bedarf zu seiner Wahl mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Wahlperiode beträgt für alle Organe, mit Ausnahme der Kassenprüfer, jeweils vier Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter.

- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß geheime Abstimmung beantragt wird. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einem Beschlußgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung ohne Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann im Wege eines Dringlichkeitsantrages abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.
- (5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist zulässig (Vollmacht).

§ 11 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Dies gilt auch für die jährlich zu erstellende Jahresabrechnung.
- (2) Der Vorstand erläßt eine Haushalts- und Kassenordnung, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ist von zwei Kassenprüfern zu überwachen. Sie überprüfen auch den Jahresabschluß. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Vorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 12 Auflösung


- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ihrer anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins verfällt das gesamte Vermögen und alle Grundstücke des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende gemeinnützige Naturschutzorganisation. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

§ 13 Übergangsregelung bis zu Eintragung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

 (Hans Jacobs, Schriftführer)

Seite 5 von 5

 (Björn Berling, Vorsitzender)

16.10.2023